

Senator für Gesundheit und Soziales  
Mario Czaja  
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Oranienstr. 106  
10969 Berlin

Berlin, den 21.10.2015

## **Diskussionspapier des Berliner Arbeitskreises Pflege-Wohngemeinschaften (AK-WGen) zur Anrechnung des Zuschlages nach § 38a SGB XI in ambulant betreuten Wohngemeinschaften auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege**

Sehr geehrter Herr Senator Czaja,

wie Ihnen bekannt ist, wurde der Berliner Arbeitskreis Pflege-Wohngemeinschaften (AK-WGen) im November 2014 von der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales initiiert, um den Diskurs über die Qualität in ambulanten Pflege-Wohngemeinschaften aufzunehmen.

Das nachfolgende Papier des Berliner AK WGen zur **Anrechnung des Zuschlages nach § 38a SGB XI in ambulant betreuten Wohngemeinschaften auf die Leistungen der Hilfe zur Pflege** spiegelt den aktuellen und vorläufigen Diskussionsstand.

Der AK- WGen will damit in einer größeren Öffentlichkeit einen Diskurs zur Anrechnung des Zuschlages nach § 38a SGB XI anregen. Das Papier ist nicht konsentiert und stellt die unterschiedlichen Sichtweisen einzelner Mitglieder des Arbeitskreises dar. Beigefügt erhalten Sie zudem den Beitrag des Landes Berlin zum Diskussionspapier.

### **Die Mitglieder des Berliner AK-WGen regen im Sinne des Verbraucherschutzes und der Transparenz an, dass**

- der Wohngruppenzuschlag nicht auf die Leistungen des SGB XII angerechnet wird, in dem § 38a SGB XI in den § 13 SGB XI mit aufgenommen wird; der Vorschlag des Landes Berlin im Rahmen des PSG II wird insofern ausdrücklich unterstützt, (Bundesgesetzgeber)
- dass die „Deckungsgleichheit“ der Leistungsinhalte des LK 19, 38 und § 38a SGB XI überprüft und ggfs. vertraglich angepasst werden, dazu sind im Sinne einer Transparenz für die Verbraucher, aber auch der Pflegedienste, die Leistungsinhalte von LK 19 und 38 umfassend und trennscharf vom § 38a SGB XI zu formulieren (Land Berlin und zuständige Senatsverwaltung)
- überprüft wird, ob und wie der Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI bei den Nutzern aufgrund der Anrechnungspraxis tatsächlich ankommt (Pflegekassen). Eine gesetzliche oder vertragliche Grundlage ist diesbezüglich zu schaffen.

- zeitnah für Nutzer und Interessenten eine Übersicht erstellt wird, die die Kostenstruktur und die Finanzierung in WGen darstellt sowie ggf. eine Mustervereinbarung zu § 38a SGB XI (Land Berlin und zuständige Senatsverwaltung ggf. auch AK-WGen)
- die Pflegekassen im Falle einer Beantragung von 38a SGB XI-Leistungen den Bewilligungsbescheiden ein Informationsblatt beifügen.
- eine Evaluation der Umsetzungsprobleme, welche mit dem §38a einhergehen erfolgt.

Zu Ihrer Kenntnis: Im AK-WGen sind neben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, die Heimaufsicht, der Verein Selbstbestimmtes Wohnen im Alter (SWA e.V.), der Bund privater Anbieter (bpa), die Alzheimer Gesellschaft Berlin, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK), die AOK Nordost, die Kontaktstellen PflegeEngagement, die Pflegestützpunkte, das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, der Qualitätsverbund Pankow (QVNIA e.V), Vertreter der Liga der Wohlfahrtsverbände, der Bundesverband gesetzlicher Betreuer, die Patienten- und Pflegebeauftragte und das Kompetenzzentrum Pflege-unterstützung vertreten.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Stefanie Emmert-Olschar